

## VERSAMMLUNGEN VON STWEG UND MEG

**Wichtig:** Die Kompetenz des Verwalters, die Versammlung gestützt auf [Art. 27 COVID-19-Verordnung 3](#) auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form durchzuführen wurde verlängert bis zur Inkraftsetzung des neuen Aktienrechts längstens aber bis zum 31. Dezember 2023.

Der Bundesrat hat mit Wirkung auf den 20. Dezember 2021 die Ausdehnung der Covid-Zertifikationspflicht (2G) und der Maskenpflicht beschlossen. Stockwerkeigentümer-Versammlungen und Generalversammlungen dürfen nur noch unter folgenden Voraussetzungen physisch durchgeführt werden:

- Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat
- Kontrolle des Covid-Zertifikats mittels "COVID Certificate Check"-App durch den Verwalter am Eingang
- Einlass zur Versammlung NUR mittels gültigem Covid-Zertifikat
- An der Versammlung gilt Maskenpflicht
- Für Stockwerkeigentümer ohne Zertifikat besteht die Möglichkeit sich an der Versammlung vertreten zu lassen.

- STWG-Versammlungen und GV's können freiwillig die 2G+ Regel anwenden. Geimpfte oder genesene Teilnehmer müssten dann zusätzlich ein negatives Testergebnis vorweisen um an die Versammlung zugelassen zu werden. Bei 2G+ entfallen die Masken- und Sitzpflicht.

**ACHTUNG:** Bei Missachtung der Zertifizierungspflicht drohen strafrechtliche Konsequenzen

Die neuen Massnahmen gelten bis zum 24. Januar 2022.

Statt der physischen Durchführung bestehen weiterhin die beiden folgenden Alternativen:

- Der Verwalter kann die Versammlung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben oder

- Er kann anordnen, dass die Teilnehmer ihre Rechte auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form ausüben müssen (**Art. 27 COVID-19-Verordnung 3**; Nr. 20 **FAQ Bundesamt für Justiz Coronavirus und Generalversammlungen**). Der Artikel 27 COVID-19-Verordnung 3 gilt bis zur Inkraftsetzung des neuen Aktienrechts resp. längstens bis zum 31. Dezember 2023.

**Achtung:** Die Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf die Regelungen auf Bundesebene. Die Kantone sind berechtigt, weitergehende Einschränkungen vorzusehen. Bei Fragen erkundigen Sie sich diesbezüglich bitte bei den kantonal zuständigen Behörden.